

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten grundsätzlich für alle Geschäftsbeziehungen, die wir mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“) unterhalten.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt die schriftliche Bestätigung nicht.
- (3) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

II Angebot, Bestellung und Vertragsschluss; Rücknahmekosten

- (1) Maß-, Gewicht- und Qualitätsangaben, Abbildungen und Zeichnungen, die zu den Angeboten gehören sind nur unter Berücksichtigung der handelsüblichen Mengen- oder Qualitätsabweichungen verbindlich.
- (2) Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% oder mindestens 1 Stück der Bestellmenge vor.
- (3) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Eine vertragliche Bindung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
- (4) An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit einem Angebot dem Kunden überlassen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (5) Kommt es aufgrund einer Rückabwicklung zur Rückgabe von Standardteilen, so sind diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Wir berechnen grundsätzlich 10% des Warenwertes als Rücknahmekosten, mindestens aber 50 €, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlichen Rücknahmekosten niedriger sind. Die Geltendmachung höherer Rücknahmekosten behalten wir uns vor.

III Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk ausschließlich Fracht- bzw. Versandkosten, Zollkosten, Versicherungen und sonstiger Nebenleistungen. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe in

Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere von Lohnkosten aufgrund von Tarifabschlüssen oder aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Auf Verlangen des Kunden weisen wir die Änderungen nach. Bei einer Erhöhung von 20 % und mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto auf eines unserer Konten zu leisten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit der jeweils geschuldeten Zahlung ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht die Vornahme der erforderlichen Leistungshandlung, sondern der Eintritt des Leistungserfolges in der Weise maßgebend, dass der geschuldete Betrag auf unserem Konto eingegangen sein muss.
- (4) Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt oder entscheidungsreif sind. Entsprechendes gilt für die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von geltend gemachten Gegenansprüchen oder dem Recht zur Aufrechnung.

IV Auftragsausführung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen „ab Werk“. Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung von Waren geht mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, ohne ausdrückliche Weisung jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferanten zu benachrichtigen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Datenübertragung geht die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Absendung der Daten auf den Kunden über.
- (2) Führt ein Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Kunde uns für die Dauer des Verzuges die üblichen Lagerkosten zu bezahlen. Wir sind zudem berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden angemessen zu versichern.
- (3) Wir sind – soweit dies zumutbar ist – zu Teillieferungen und –leistungen sowie zu einer Leistungserbringung vor Fälligkeit berechtigt.

- (4) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und Abrufterminen setzt die rechtzeitige Bebringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen und Termine angemessen, sofern nicht wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (5) Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streiks, in Fällen höherer Gewalt und anderen von uns nicht zu vertretenden Störungen für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

V Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefer- und Leistungsgegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Unser Vorbehalt schließt neben der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer auch Zinsen und sonstige Nebenkosten, wie zum Beispiel vom Kunden zu tragende Frachtkosten, mit ein.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte gefährdende Verfügungen über die Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermengt oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen, vermengten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der

Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung entstandene neue Sache das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (5) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI Gewährleistung, Schadenshaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.
- (2) Liegt bei Gefahrübergang ein Mangel des Liefer-/Leistungsgegenstandes vor, behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung nach billigem Ermessen vor.
- (3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 377 HGB unverzüglich, ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Kunde statt der Leistung Schadenersatz verlangt hat.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorgeworfen wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Dies gilt namentlich bei der Verletzung von Rechten, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind und von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für eine leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

- (8) Soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. VI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII Kündigung

- (1) Erfüllt ein Vertragspartner auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist bei unerheblichen Vertragsverletzungen ausgeschlossen.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung gemäß § 649 BGB zu bezahlen.

IX Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der

Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.